



Hygienehinweise für Trauerfeiern/Bestattungen auf den Friedhöfen und in den Trauerhallen der Gemeinde Grävenwiesbach:

- In den Trauerhallen sind aufgrund der einzuhaltenden Mindestabstände die Sitzplatzkapazitäten stark eingeschränkt und sollen vorrangig für Familienmitglieder und sitzplatzbedürftige Personen freigehalten werden.

Die geschlossenen Trauerhallen sind wie folgt bestuhlt:

Grävenwiesbach:

26 einzelne Stühle (mit Abstand)

10 Stühle für Angehörige (dicht zusammen)

Hundstadt:

24 einzelne Stühle (mit Abstand)

5 Stühle für Angehörige (dicht zusammen).

- In den geschlossenen Trauerhallen muss bis zum Einnehmen des Sitzplatzes eine medizinische oder FFP2 Maske getragen werden.
- Zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen müssen Name, Anschrift und Telefonnummer aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer vom Bestatter/Veranstalter erfasst werden.
- Es wird empfohlen keine Kondolenzbücher auszulegen. Werden dennoch Kondolenzbücher ausgelegt, sind die Hygienebestimmungen unbedingt einzuhalten.
- Chorgesang nur im freien und unter Einhaltung der Hygienebestimmungen.
- Die geschlossenen Trauerhallen müssen gut belüftet werden (Fenster und Türen öffnen).
- Ein Mindestabstand zu anderen Menschen von mindestens 1,5 Meter muss eingehalten werden. Ausgenommen hiervon sind genesene, geimpfte oder getestete Personen. Kann diese Regelung nicht eingehalten werden, besteht die Verpflichtung medizinische oder FFP Masken zu tragen.

Weiterhin bitten wir Sie unbedingt darauf zu achten, dass die Abstand- und Hygienemaßnahmen gemäß der aktuellen Coronaverordnung eingehalten werden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Bürgermeister Roland Seel